

Abteilungsordnung TSV Simmozheim 1906 e.V.

Abteilung Turnen



„Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Abteilungsordnung des TSV Simmozheim, Abteilung Turnen, das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Abteilungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter!“

§ 1 Name der Abteilung und Grundlage der Abteilungsordnung

- (1) Gemäß § 8 der Vereinssatzung ist die Abteilung berechtigt, sich zur Regelung der internen Abläufe eine die Satzung ergänzende Abteilungsordnung zu geben.
- (2) Die Abteilung ist berechtigt, den Namen „TSV Simmozheim 1906 e.V. Abteilung Turnen“ zu führen.

§ 2 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich organisatorische Untergliederungen des Vereins.
- (2) Grundlage der Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer Abteilung des Vereins ist die Mitgliedschaft im Verein selbst. Es gibt nur eine einheitliche Vereinsmitgliedschaft (§ 5 der Vereinssatzung).
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft und damit auch der Abteilungsmiitgliedschaft gelten die Regelungen der Vereinssatzung (§ 5 & 6 der Vereinssatzung).
- (3) Die Abteilung kann darüber hinaus weitere Kriterien und Voraussetzungen für die Aufnahme der Sporttätigkeit festlegen. Dazu gehören insbesondere die sportartspezifischen Voraussetzungen wie z.B. die Beantragung eines Spieler- oder Wettkampfpasses.
- (4) Alle Erklärungen eines Mitglieds zum Erwerb und zur Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder in einer Abteilung müssen schriftlich erfolgen (§ 5 & 6 der Vereinssatzung).
- (5) Ausschluss der Mitgliedschaft ist in der Abteilungsordnung festzulegen. Der Termin kann auch abweichend zur Kündigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgen.

§ 4 Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss aus einer Abteilung

- (1) Gegen ein Abteilungsmitglied können unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein folgende Maßnahmen ausgesprochen werden:
 - a) Streichung von der Mitgliederliste durch Beschluss des Abteilungsausschusses
 - b) Ausschluss aus der Abteilung durch Beschluss der Abteilungsversammlung
- (2) Für die jeweiligen Verfahren gelten die Regelungen des §6 der Vereinssatzung entsprechend.

§ 5 Abteilungsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben nach § 7 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Abteilungen sind daneben gemäß § 7 Abs 8 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.
- (3) Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben
 - a) Jahresbeitrag Abteilung
 - b) Aufnahmegebühr
 - c) Verwaltungskosten
 - d) Umlage
 - e) Arbeitsleistungen

- (4) Über die Beiträge gemäß Abs. (3) beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 8 der Vereinssatzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Grundsätzlich gelten für die Mitglieder der Abteilung die Regeln der Vereinssatzung gemäß § 4.
- (2) Die Abteilungsmitglieder sind an die Beschlüsse und Regelungen der Turnabteilung gebunden und erkennen diese an.
- (3) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, grundsätzlich an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Turnabteilung teilzunehmen.
- (4) Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen der Übungsleiter und der Gemeindeverwaltung (Hausrecht) ist Folge zu leisten.

§ 7 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- a) die Abteilungsleitung
- b) der Abteilungsausschuss
- c) die Abteilungsversammlung

§ 8 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Sportlicher Leiter
- Kassier

Die Abteilungsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. die Abteilung nach Innen und Außen in Belangen der Abteilung zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Vertretung der fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen (§ 3 der Vereinssatzung).
- b. bei Gefahr in Verzug entsprechende Entscheidungen zu treffen, um Schaden von der Abteilung abzuwenden.

§ 9 Abteilungsausschuss

Der Abteilungsausschuss besteht aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Sportlicher Leiter
- Jugendleitung
- Kassier
- Schriftführer
- bis zu fünf Beisitzer

Der Abteilungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) hat über Ausgaben von 2500 € bis 5000 € zu entscheiden
- b) ist zuständig, dem Präsidium Mitglieder für die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft vorzuschlagen
- c) beschließt die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- d) entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Turnabteilung.

§ 10 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Fragen der Einberufung die Regelungen in der Vereinssatzung für die Vorstandsversammlung entsprechend.

- (2) Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt in öffentlich zugänglichen Medien.
- (3) Anträge außerhalb der Tagesordnung müssen der Abteilungsleitung mindestens sieben Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich vorliegen.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen der Vereinssatzung entsprechend.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und Jugendleitung
 - b) Entlastung der Abteilungsleitung
 - c) Neuwahl des Abteilungsausschusses
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans
 - e) Beratung und Beschlussentwurf über vorliegende Anträge
 - f) Beschlussentwurf über Auflösung der Abteilung

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr stimmberechtigt.
- (2) An den Abteilungsversammlungen können nur Mitglieder teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Gewählt werden können ab dem vollendetem 16. Lebensjahr alle Mitglieder der Abteilung.

§ 12 Protokollierung

- (1) Über die Beschlüsse der Abteilungsorgane ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Abteilungsleitung und dem von ihm bestimmten Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle sind dem Ausschuss und der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb von drei Wochen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 13 Mitgliederverwaltung

- (1) Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug erfolgen durch die Geschäftsstelle des Vereins.
- (2) Die Abteilung und der Verein unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung im Verein.
- (3) Die Abteilung gleicht über die Teilnehmerlisten der Übungsleiter den Mitgliedstatus im Verein ab.

§ 14 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Für Änderungen dieser Abteilungsordnung ist der Abteilungsausschuss zuständig.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Abteilungsordnung ist eine 2/3 Mehrheit des Abteilungsausschusses erforderlich.

§ 15 Auflösung einer Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen des § 22 der Vereinssatzung entsprechend.
- (2) Für die Auflösung der Abteilung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.
- (4) Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Hauptvereins.

§ 16 Anwendung der Vereinssatzung

- (1) Sollte diese Abteilungsordnung eine Regelung nicht enthalten ist die Satzung des Vereins anzuwenden.

- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung des Vereins. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

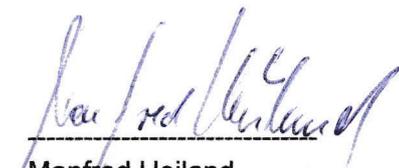
§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde durch den Abteilungsausschuss am 01.03.2024 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Abteilungsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Mitgeltende Unterlagen

- 200.10.25.01 Funktionsbeschreibungen Ausschussmitglieder in der jeweils gültigen Form
- 200.10.90.01 mitgeltende Unterlagen ergänzende Dokumente in der jeweils letzten Version
- Datenschutzverordnung in der jeweils gültigen Form

Simmozheim, den 01.03.2024



Manfred Heiland
Abteilungsleiter



Günter Johanntokrax
stellv. Abteilungsleiter



Christoph Gäckle
Kassier